

# Genossenschaft Hofgemeinschaft Flue

## I. Einleitende Feststellungen

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten vom 27.9.1988 mit Änderungen vom 26.März1991, Juni 1997, 15. Juni 2003 und 19. Juni 2005 geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für die weibliche Form und umgekehrt.

## II. STATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Genossenschaft Hofgemeinschaft Flue" besteht mit Sitz in 3257 Grossaffoltern auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### 2. Zweck

Die Genossenschaft hat zum Zweck:

- 1 Die Ausbildung und Begleitung von Menschen mit einer Lernbehinderung.
- 2 Für die Zweckerfüllung hat die Genossenschaft den Landwirtschaftsbetrieb Flue in Grossaffoltern erworben.
- 3 Die Genossenschaft kann andere Betriebe unterstützen und sich an solchen beteiligen und alles tun, was mit ihrem Zweck zusammenhängt oder ihr dienen kann.
- 4 Die Genossenschaft ist gemeinnützig und ist nicht gewinnorientiert.

### 3. Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

### 4. Mitgliedschaft

- 1 Der **Beitritt** erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Übernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 500.-. Die Verwaltung bestätigt die Aufnahme oder lehnt diese ohne weitere Begründung ab.
- 2 Der **Austritt** erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Verwaltung.
- 3 Die Verwaltung kann ein Mitglied **ausschliessen**:
  - a) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt
  - b) wenn es seinen genossenschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt

### 5. Anteilscheine / Haftung

- 1 Die auf den Namen lautenden Anteilscheine werden für den Betrag von Fr. 500.- ausgestellt. Sie sind übertragbar und vererblich. Mit der Einreichung der Beitrittserklärung werden die Statuten, Reglemente und die anderen Beschlüsse für die neuen Mitglieder verbindlich.
- 2 Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 4 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.
- 3 Anteilscheine können zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters. Die Rückzahlung darf den Nominalwert nicht übersteigen.
- 4 Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von einem Jahr hinauszuschieben.
- 5 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche **Haftung** oder **Nachschusspflicht** der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 6. Kapital

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

### 7. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1 Die Generalversammlung
- 2 Die Verwaltung
- 3 Die Betriebsgruppe
- 4 Die Revisionsstelle

## 8. Generalversammlung

1 **Oberstes Organ** der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare **Befugnisse** zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle.
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes. Eine Auszahlung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen
- Entlastung der Verwaltung.
- Genehmigung des Budgets.
- Genehmigung des Unterschriftenreglementes.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge der Verwaltung.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.
- Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

### 2 **Abberufung Verwaltung und Revisionsstelle**

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abberufen.

3 **Einberufung.** Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen.

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

4 **Leitung, Protokoll.** Vorsitzender der Generalversammlung ist ein Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt zwei Stimmzähler und den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5 **Stimmrecht.** Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

6 **Beschlussfassung.** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

- Für die Abänderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- Für die Abänderung des Artikels 2 (Zweck) bedarf es der Zustimmung von 3/4 aller Genossenschafter. Sollten nicht genügend Genossenschafter anwesend sein, kann frühestens 4 Wochen später eine GV einberufen werden, wo 3/4 der anwesenden Genossenschafter über die Abänderung des Zweckartikels entscheiden können.
- Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangt wird.

## 9. Verwaltung

- 1 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschaffern. Sie konstituiert sich selbst. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.  
Die Verwaltungsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt und werden jährlich an der GV wiedergewählt.
- 2 **Sitzungen, Protokoll.** Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.  
Die Mitglieder der Betriebsgruppe haben den Verwaltungssitzungen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht beizuwohnen.
- 3 **Beschlussfassung.** Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.
- 4 **Befugnisse und Pflichten.** Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.  
Die Unterschriftenberechtigung ist in einem Unterschriftenreglement geregelt.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug.
- Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern.
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Betriebsgruppe.
- Abschluss der Anstellungsverträge inklusive Festsetzung der Besoldungen.
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitarbeitenden der Betriebsgruppe.
- Bestimmung der unterzeichnungsberechtigten Mitglieder der Betriebsgruppe.
- Genehmigung des Leitbildes und den dazugehörigen Konzepten oder Abänderungen derselben.
- Ausgabenkompetenzen gemäss Unterschriftenreglement.

## 10. Betriebsgruppe

Die Mitarbeitenden bilden die Betriebsgruppe. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer. Sie führen den Betrieb gemäss dem Zweckartikel 2 der Statuten selbständig. Ihre Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind im einzelnen in ihren Anstellungsverträgen und den dazugehörigen Pflichtenheften geregelt.

Die Unterschriftenberechtigung ist im Unterschriftenreglement geregelt.

## 11. Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- sämtliche Genossenschaffter zustimmen; und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaffter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

- 10% der Genossenschaffter
- die Generalversammlung
- die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 12. Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtmässig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschaffter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung

oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle:

- Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

### **13. Verantwortlichkeit von Verwaltung und Revisionsstelle**

Alle mit der Verwaltung, dem Betrieb oder der Revision betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaffern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

### **14. Buchführung**

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaffter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Auf Wunsch werden diese auch zugestellt.

### **15. Auflösung, Liquidation**

- 1 Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 3/4 sämtlicher Genossenschaffter erforderlich. Sollten nicht genügend Genossenschaffter anwesend sein, kann frühestens 4 Wochen später eine GV einberufen werden, wo  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Genossenschaffter über die Auflösung entscheiden können.
- 2 Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss soll dieser zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen im Bereich Sozialpädagogik oder Landwirtschaft verwendet werden.

### **16. Bekanntmachungen**

Soweit das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaffter erfolgen schriftlich.

Diese Neufassung der Statuten ist von der Generalversammlung vom 18. Juni 2011 genehmigt worden.

Grossaffoltern, 18. Juni 2011

der Präsident

für die Verwaltung

Peter Zaugg

Ueli von Känel